

Wahlordnung

der Studentenschaft der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 22. Oktober 2018.

Inhaltsverzeichnis				
§ 1	Geltungsbereich und Mandatsdauer	2	§ 11 Stimmabgabe	4
§ 2	Wahlgrundsätze	2	§ 12 Briefwahl	5
§ 3	Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben	2	§ 13 Auszählung	6
§ 4	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	3	§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses	6
§ 5	Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis	3	§ 15 Wahl Niederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen	7
§ 6	Wahlausschreibung	3	§ 16 Annahme der Wahl	7
§ 7	Wahltermine, Zeit und Ort der Stimmabgabe	4	§ 17 Nachrücken von Ersatzvertreterinnen	7
§ 8	Wahlvorschläge	4	§ 18 Wahlprüfung	7
§ 9	Prüfung der Wahlvorschläge	4	§ 19 Fristen	8
§ 10	Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen	4	§ 20 Konstituierung der Fachschaftsräte	8
			§ 21 Wahl des Studentenrats	8
			§ 22 Konstituierung des Studentenrats	8
			§ 23 Übergangsbestimmungen	8

Vorbemerkung

¹Aufgrund von § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) erlässt der Studentenrat der Studierendenschaft der Technischen Universität Dresden folgende Wahlordnung. Der in dieser Ordnung verwendete Begriff „Studierendenschaft“ entspricht der Studierendenschaft im Sinne des § 25 SächsHSG. ²Für den gesamten Text dieser Wahlordnung schließen gemäß der Grundordnung grammatikalisch feminine Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

Erster Abschnitt

§ 1 Geltungsbereich und Mandatsdauer

(1) ¹Diese Wahlordnung gilt für:

1. die Wahlen zu den Fachschaftsräten
2. die Wahlen zum Studentenrat

(2) ¹Die Mitglieder des Studentenrates und der Fachschaftsräte werden für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Konstituierung des neuen Fachschafts- beziehungsweise Studentenrats im Amt.

Zweiter Abschnitt - Die Fachschaftsräte

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) ¹Die Wahlen sind nach den Grundsätzen des § 26 Abs. 1 SächsHSG (frei, gleich, geheim) durchzuführen.

(2) ¹Die Wahl soll barrierefrei gestaltet werden.

§ 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) ¹Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Wahlleiterin und die Abstimmungsausschüsse (§ 11 Absatz 2). ²Die Wahlbewerber dürfen weder Mitglied im Wahlausschuss noch im Abstimmungsausschuss der eigenen Fachschaft sein. ³Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig. ⁴Dies betrifft nicht die gleichzeitige Mitgliedschaft des Wahlleiters im Wahlausschuss.

(2) ¹Der Wahlausschuss besteht aus vier bis sieben Mitgliedern. ²Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Studentenrat bestellt. ³Sie müssen wahlberechtigt im Sinne von § 4 Abs. 1 sein. ⁴Diese Bestellung erfolgt so rechtzeitig, dass der Wahlausschuss und die Wahlleiterin ihre Aufgaben innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erfüllen können. ⁵Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird mit dem Protokoll des Studentenrates veröffentlicht. ⁶Die Amtszeit des Wahlausschusses dauert bis zur erneuten Bestellung

eines Wahlausschusses an. ⁷Sie beträgt in der Regel ein Jahr.

(2)a ¹Eine Nachwahl innerhalb der Amtszeit ist möglich.

(3) ¹Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. ²Er beschließt über die Regelungen von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung, insbesondere über den Wahltermin.

(4) ¹Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Wahlleiterin und ihre Stellvertreterin. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird von einer Vertreterin der Geschäftsführung einberufen und von dieser bis zur Wahl der Wahlleiterin geleitet.

(5) ¹Die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. ²Sie sorgt insbesondere für:

1. die Bekanntgabe der Wahlausschreibung
2. die Erstellung des Wählerverzeichnisses
3. den Druck der Stimmzettel sowie die Bereitstellung der Wahlrichtungen

³Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(6) ¹Die Sitzungen des Wahlausschusses sollen vom Wahlleiter geleitet werden und können von jedem Mitglied einberufen werden. ²Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. ³Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. ⁴Kann in einer Angelegenheit eine Entscheidung des Wahlausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Wahlleiter. ⁵Von dieser Entscheidung ist der Wahlausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(7) ¹Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden.

(8) ¹Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen heranziehen.

(9) ¹Die Wahlorgane und die Wahlhelferinnen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. ²Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ³Zudem sind die Wahlhelferinnen und Wahlorgane zu einem datenschutzkonformen Umgang mit den personenbezogenen Daten verpflichtet und sind darüber entsprechend vom Wahlausschuss zu belehren.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) ¹Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied der Studierendenschaft nach § 24 Abs. 1 SächsHSG. ²Minderjährige Wahlberechtigte müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten im Falle einer Kandidatur dem Wahlausschuss vorlegen. ³Gasthörerinnen besitzen kein Wahlrecht.

(2) ¹Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht. ²Die Betroffene scheidet als Mitglied aus dem Fachschaftsrat aus.

§ 5 Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis

(1) ¹Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis der eigenen Fachschaft eingetragen sind.

(2) ¹Das Wählerverzeichnis wird von der zentralen Universitätsverwaltung erstellt. ²Die Wahlleiterin nach dieser Ordnung setzt den Kanzler der TU Dresden mit einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Tagen über die beabsichtigte Abforderung des Wählerverzeichnisses in Kenntnis. ³Das Wählerverzeichnis gliedert sich nach Fachschaften. ⁴Im Übrigen ist es in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. ⁵Es muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und das Geschlecht der Wahlberechtigten sowie ein Feld für Bemerkungen enthalten. ⁶Rechtzeitig vor der Auslegung nach § 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechendes Verzeichnis zu erstellen.

(3) ¹Am 14. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. ²Es wird während der letzten sieben Arbeitstage vor der Schließung zur Einsicht ausgelegt. ³Arbeitstage im Sinne dieser Ordnung sind Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

(4) ¹Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in ein Wählerverzeichnis kann jede Wahlberechtigte schriftlich während der Dauer der Auslegung Erinnerung bei der Wahlleiterin einlegen. ²Die Wahlleiterin trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung. ³Die betroffene Person soll vorher gehört werden. ⁴Ist die Erinnerung begründet, so berichtigt die Wahlleiterin das Wählerverzeichnis.

(4)a ¹Die für die Wahl erheblichen Fachwechsel von Mitgliedern der verfassten Studierendenschaft, die verschiedenen Fachschaften zugeordnet werden können, müssen bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eingegangen sein.

(5) ¹Eine Berichtigung hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 4 bis 6 genannten Angaben ist von der Wahlleiterin auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen. ²Die Wahlleiterin hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses vorzunehmen, wenn ihr bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z.B. Ausscheiden aus der Studierendenschaft). ³Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist durch die Wahlleiterin in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 6 Wahlausschreibung

(1) ¹Spätestens am 35. Kalendertag vor dem ersten Wahltag erlässt die Wahlleiterin die Wahlausschreibung. ²Sie wird auf den Internetseiten des Studentensrats und durch Aushang bekannt gemacht.

(2) ¹Die Wahlausschreibung muss folgende Punkte enthalten:

1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Erklärung, dass die Vertreterinnen der Fachschaften gewählt werden sollen,
3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
4. die Zahl der zu stellenden Vertreterinnen,
5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
6. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechtes von der Eintragung in das Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 5 Abs. 4 und 5,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer zur Wahl vorgeschlagen wurde,
9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
10. den Wahltermin, den vorläufigen Ort und die vorläufige Zeit der jeweiligen Stimmabgabe,
11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl besteht; zur Erläuterung ist ein Hinweis auf § 12 dieser Wahlordnung ausreichend,
12. den Hinweis darauf, dass die Wahlberechtigten keine Wahlbenachrichtigung erhalten.

§ 7 Wahltermine, Zeit und Ort der Stimmabgabe

(1) ¹Die Wahlen finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsräte und des Studentenrates vor dem Ende der Vorlesungszeit desselben Semesters durchgeführt werden können.

(2) ¹Die Stimmabgabe ist an drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen. ²Die Zeiten der Stimmabgabe werden auf Vorschlag der Fachschaftsräte vom Wahlausschuss beschlossen.

(3) ¹Die Wahlen finden für alle Fachschaften an den gleichen Tagen statt, die Uhrzeiten für die Stimmabgabe müssen nicht für alle Fachschaften gleich sein. ²Ein Wechsel des Abstimmungsraumes innerhalb eines Abstimmungstages ist möglich. ³Der Wahlausschuss stellt sicher, dass bei Wechsel des Abstimmungsraumes ein Zeitintervall von einer Stunde eingehalten wird. ⁴Die vom Wahlausschuss beschlossenen und veröffentlichten Orte sind zwingend einzuhalten. ⁵Die Abstimmungsräume müssen barrierefrei zugänglich sein.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) ¹Wahlvorschläge sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig.

(2) ¹Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform, es ist das entsprechende Formular zu nutzen. ²Aus den Wahlvorschlägen muss ersichtlich sein, dass sie die Wahl gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 (Fachschaftsräte) betreffen. ³Es muss weiterhin ersichtlich sein, welche Fachschaft sie betreffen. ⁴Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, den Studiengang und das Fachsemester, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Adresse sowie eine E-Mailadresse der Bewerberin enthalten.

(3) ¹Die Bewerberin hat auf dem Wahlvorschlag ihr Einverständnis schriftlich zu erklären oder eine Entsprechende schriftliche Erklärung gesondert abzugeben. ²Mit diesem Einverständnis soll auch das Einverständnis darüber verbunden werden, dass Mitteilungen und Erklärungen der Wahlorgane gegenüber der Bewerberin in Textform (E-Mail) erfolgen können.

(4) ¹Eine Bewerberin darf nur für die Fachschaft kandidieren, in die sie laut Wählerverzeichnis (§ 5) eingetragen ist.

(5) ¹Vorgeschlagene Bewerberinnen können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Bewerbung zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

(6) ¹Wahlvorschläge können nur innerhalb der vom Wahlleiter festgesetzten Frist eingereicht werden. ²Diese Frist beträgt zwei Wochen und endet regelmäßig am 21. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.

(7) ¹Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist ab dem Tage der Einreichung des Wahlvorschlags zulässig.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) ¹Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang und entscheidet über ihre Gültigkeit und Zulassung. ²Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die Bewerberin mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen zu beseitigen. ³Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der Wahlvorschlag ungültig.

(2) ¹Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter Stimmzettel erstellt. ²Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch den Wahlausschuss per Los bestimmt.

(3) ¹Spätestens am 11. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. ²Mit der Bekanntgabe ist die weitere Werbung für nicht zugelassene Wahlvorschläge unzulässig.

§ 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) ¹Für die Wahl jedes Fachschaftsrates werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. ²Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen, jedoch ohne die Angabe zu Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnadresse und E-Mailadresse. ³Auf den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 hinzuweisen.

(2) ¹Im Übrigen entscheidet der Wahlausschuss über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen.

§ 11 Stimmabgabe

(1) ¹Für jeden Abstimmungsraum wird von der Wahlleiterin ein Abstimmungsausschuss bestellt, der so groß sein soll, dass die Betreuung des Abstimmungsraumes (nach § 7) jederzeit gewährleistet ist. ²Er muss mindestens aus drei Personen bestehen. ³Zur Vorbereitung der Bestellung schlägt der amtierende Fachschaftsrat bis zum 21. Tag vor dem ersten Abstimmungstag eine Vorsitzende vor. ⁴Sobald diese durch die Wahlleiterin ernannt wird, schlägt sie der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder vor. ⁵Mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für die Stimmabgabe geöffnet ist. ⁶Jegliche Beeinflussung

der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. ⁷Jedes Mitglied des Abstimmungsausschusses kann im näheren Umkreis von Wahllokalen sichtliche Beeinflussung von Wahlbeteiligten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen, die dort nicht aus dienstlichen Gründen oder zur Wahlhandlung anwesend sein müssen. ⁸Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(2) ¹Die Wahlleiterin trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel in dem ihm gemäß § 7 zugewiesenen Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ³Vor der ersten Stimmabgabe hat der Abstimmungsausschuss sicherzustellen, dass die Urne leer ist.

(3) ¹Die Stimmberechtigten erhalten vom Abstimmungsausschuss beim Betreten des Abstimmungsraumes die erforderlichen Stimmzettel, sofern sie im jeweiligen Abstimmungsraum wahlberechtigt sind und noch nicht gewählt haben. ²Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. ³Wahlberechtigte Studenten mit Beeinträchtigungen können auf Verlangen eine Hilfsperson in Absprache mit dem zuständigen Abstimmungsausschuss hinzuziehen. ⁴Diese muss zur Unparteilichkeit verpflichtet werden.

(4) ¹Die Wählerin gibt ihre Stimme ab, indem sie eindeutig kenntlich macht, welche Kandidatinnen sie wählt. ²Bei jeder Wahl kann die Wahlberechtigte bis zu drei Stimmen abgeben. ³Die Wahlberechtigte kann ihre Stimmen beliebig auf die vorhandenen Kandidierenden verteilen.

(5) ¹Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnis zu überprüfen. ²Die Wählerin hat sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. ³Unmittelbar danach wirft sie ihren Stimmzettel in die Wahlurne. ⁴Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(6) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Abstimmungsausschuss für die Zwischenzeit die Wahlurne zu verschließen und aufzubewahren. ²Er hat sicherzustellen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich sind. ³Bei erneuter Öffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel hat sich der Abstimmungsausschuss davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(7) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. ²Nachdem diese ihre Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen haben und im Wählerverzeichnis vermerkt worden sind, erklärt der Abstimmungsausschuss am letzten Tag die Stimmabgabe für beendet.

§ 12 Briefwahl

(1) ¹Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) ¹Eine Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigt, beantragt bei der Wahlleiterin schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. ²Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss:

- a. beim Antrag auf Übersendung spätestens am 14. Kalendertag
- b. beim Antrag auf Aushändigung spätestens am 5. Kalendertag

vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin eingehen. ³Die Wahlleiterin prüft die Wahlberechtigung. Sie sendet der Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. ⁴Sie vermerkt die Übersendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis. ⁵Eine Wahlberechtigte, bei der im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, kann ihre Stimme nur durch die ihr zugesandten Unterlagen abgeben.

(3) ¹Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Stimmzettel, einem amtlich gekennzeichneten Wahlumschlag, einem Wahlschein und einem für das Inland und bei Bedarf für den europäischen Raum freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift der Wahlleiterin und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt. ²Der Wahlschein enthält mindestens den Namen, Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben.

(4) ¹Beim Antrag auf Aushändigung erfolgt diese in Absprache mit dem Wahlausschuss.

(5) ¹Die Stimmabgabe erfolgt dadurch dass: 1. die Briefwählerin den Stimmzettel persönlich gemäß § 11 Absatz 4 kennzeichnet, in den Wahlumschlag legt, und diesen verschließt, 2. sie den Wahlschein mit der vorgedruckten Erklärung persönlich unterzeichnet, 3. sie den Wahlschein und den Wahlumschlag in den zugegangenen Briefwahlumschlag legt und diesen verschließt (Wahlbrief) und 4. der Wahlbrief rechtzeitig vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Frist der Wahlleiterin zugeht.

(6) ¹Auf dem Wahlbrief sind von der Wahlleiterin oder einer von ihr benannten Wahlhelferin Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. ²Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahlniederschrift nach § 15 eingetragen.

(7) ¹Spätestens Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig im Sinne von Absatz 5 eingegangenen

Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. ²Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

³Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder mit einem Kennzeichen versehen ist,
4. der Wahlumschlag kein mit der unterschriebenen vorgedruckten Erklärung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags befinden oder
6. die Angaben auf dem Wahlschein mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis nicht übereinstimmen und keine Berichtigung nach § 5 Abs. 6 erfolgt.

(8) ¹In den Fällen des Absatz 7 Satz 3 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. ²Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhaltes auszusondern und im Fall des Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags, der Wahlunterschrift nach § 15 als Anlage beizufügen.

(9) ¹Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 13 Auszählung

(1) ¹Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 11 Abs. 7) sind von den Abstimmungsausschüssen die Abstimmungsergebnisse vorläufig zu ermitteln und dem Wahlausschuss zusammen mit den Wahlunterlagen zu übergeben. ²Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Abstimmungsausschusses und einer Hilfskraft bestehen müssen ist zulässig. ³Nicht zugelassen als Hilfskräfte sind Kandidierende für den jeweiligen Fachschaftsrat. ⁴Spätestens 6 Tage nach Beendigung der Stimmabgabe zählt der Wahlausschuss in Zweifelsfällen nach. ⁵Die Auszählung ist hochschulöffentlich. ⁶Erst mit Überprüfung der Wahlunterschrift durch den Wahlausschuss ist der Abstimmungsausschuss zu entlassen.

(2) ¹Sofort nach der Öffnung der Wahlurnen werden die ungeöffneten Wahlbriefe geöffnet und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses deren Inhalt unter die übrigen Stimmzettel gemischt. ²Dann werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. ³Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn keine Bewerberin gekennzeichnet wurde,
2. wenn er nicht als amtlich erkennbar ist,

3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerberin dient oder einen Vorbehalt enthält,

4. wenn mehr als drei Stimmen abgegeben wurden,
5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist

(3) ¹Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) ¹Der Wahlausschuss stellt für jede Wahl die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmen fest, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerberinnen entfallen sind. ²Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. ³Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen zu überprüfen und gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen. ²Er stellt die Ergebnisse fest. ³Er stellt weiter die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Anzahl der gültigen Stimmen je Bewerberin und die damit gewählten Bewerberinnen und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 fest.

(2) ¹Die Wahlleiterin gibt das festgestellte Wahlergebnis spätestens sieben Arbeitstage nach Abschluss der Wahl auf den Internetseiten des Studentensrats bekannt. Sie hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(3) ¹Zunächst werden die dem Geschlecht in der Minderheit zustehenden Mindestsitze verteilt. ²Dazu werden die dem Geschlecht in der Minderheit zustehenden Mindestsitze mit Angehörigen dieses Geschlechts in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahlen besetzt, sofern diese mindestens eine Stimme erhalten haben.

(3)b ¹Ist kein Geschlecht in einer Fachschaft mit weniger als 40 % vertreten, so findet Abs. 3 Satz 1 keine Anwendung. ²Stattdessen werden dann zunächst jeweils je Geschlecht abgerundete 40 % der Sitze in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf die Bewerberinnen entfallenden Stimmen besetzt, sofern sie mindestens eine Stimme erhalten haben.

(4) ¹Maßgeblich für die Bestimmung des Geschlechtes in der Minderheit und die Anzahl der Mindestsitze

einer Fachschaft ist das Wählerverzeichnis. ²Die Anzahl der Mindestsitze ergibt sich aus dem aufgerundeten Anteil des Minderheitengeschlechts im Verhältnis zu der Zahl der Sitze im jeweiligen Fachschaftsrat. ³Sollte es für die nach Satz 2 vorgesehenen Sitze nicht genügend Bewerberinnen des Minderheitengeschlechts geben, entfallen die restlichen Sitze jeweils auf das andere Geschlecht.

(5) ¹Nach der Verteilung der Mindestsitze des Geschlechts in der Minderheit nach Absatz 3 bzw. nach der Verteilung der Sitze je Geschlecht nach Absatz 3 b erfolgt die Verteilung der weiteren Sitze. ²Die weiteren Sitze werden mit Bewerberinnen und Bewerbern, unabhängig von ihrem Geschlecht, in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen besetzt.

(6) ¹Entfällt auf mehrere Bewerberinnen die gleiche Stimmenanzahl, so entscheidet der Wahlausschuss in einem zu protokollierenden Verfahren durch das Los über die Reihung der Kandidatinnen. Zuvor sind die strittigen Stimmen erneut auszuzählen. ²Auf das Verfahren nach Satz 1 und 2 kann verzichtet werden, wenn alle betreffenden Kandidatinnen einen Sitz im Fachschaftsrat erhalten. ³Die Entscheidung des Loses ist nicht anfechtbar.

(7) ¹Gibt es mehrere Bewerberinnen mit mindestens einer Stimme als Sitze vorhanden sind, so sind die nicht gewählten Bewerber in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreterinnen in der nach Absatz 4 vorgesehenen Aufteilung.

§ 15 Wahl Niederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) ¹Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlorgane sind Niederschriften zu fertigen. ²Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlorgane werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlorgans, die übrigen von der Wahlleiterin unterzeichnet.

(2) ¹Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken. ²Hierfür sind allein die vom Wahlausschuss ausgegebenen Niederschriftsformulare zu nutzen.

(3) ¹Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahl Niederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreterinnen aufzubewahren.

§ 16 Annahme der Wahl

(1) ¹Die Wahlleiterin hat die Gewählten unverzüglich schriftlich von deren Wahl zu verständigen. ²Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am fünften Tag nach Zugang der Benachrichtigung der

Wahlleiterin eine Ablehnung der Wahl in schriftlicher Form aus wichtigem Grund vorliegt. ³Ob ein wichtiger Grund vorliegt entscheidet der Wahlausschuss.

(2) ¹Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. ²Über die Annahme des Rücktritts entscheidet die Wahlleiterin.

§ 17 Nachrücken von Ersatzvertreterinnen

(1) ¹Wird die Wahl von einer Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 14 in der Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen der Nächste ist. ²Sind Ersatzvertreterinnen nicht vorhanden, verringert sich die Zahl der Sitze des jeweiligen Fachschaftsrates entsprechend.

(2) ¹Scheidet eine gewählte Vertreterin aus, gilt Absatz 1 und § 16 entsprechend.

§ 18 Wahlprüfung

(1) ¹Jede Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von 6 Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin.

(2) ¹Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können. Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte an der Ausübung ihres Wahlrechtes gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(3) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; Wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Fachschaft aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Wahlleiterin legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

§ 19 Fristen

(1) ¹Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16 Uhr ab. ²§ 12 Abs. 5 Nr. 4 bleibt unberührt.

§ 20 Konstituierung der Fachschaftsräte

(1) ¹Die Fachschaftsräte konstituieren sich frühestens 7 und spätestens 21 Kalendertage nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse.

Dritter Abschnitt - Der Studentenrat

§ 21 Wahl des Studentenrats

(1) ¹Der Studentenrat setzt sich aus den von den einzelnen Fachschaftsräten entsandten Vertreterinnen zusammen.

(2) ¹Der Studentenrat hat maximal 41 Sitze, die wie folgt besetzt werden:

1. ²Jeder Fachschaftsrat entsendet durch Wahl eine Vertreterin (Basisvertreterin)
2. ¹Entsprechend der Größe der jeweiligen Fachschaft können zusätzlich bis zu drei Vertreter nach folgendem Verfahren entsandt werden. ²Es werden pro Fachschaft drei Kennzahlen durch Multiplikation der Anzahl der Fachschaftsmitglieder mit 30, 17, 7 und anschließender Division durch die Anzahl der Mitglieder der Studierendenschaft gebildet. ³Anhand der Kennzahlen größer eins werden nach dem Höchstzahlverfahren die weiteren Vertreter bis zur maximalen Größe des Studentenrates von 35 Basis- und weiteren Vertretern entsandt.
3. Für Fachschaften, die mehr als eine Vertreterin nach Punkt 1 und 2 entsenden, muss jedes Geschlecht mindestens zur abgerundeten Hälfte vertreten sein.
4. ¹Von 3. kann abgewichen werden, sofern sich innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach Ausschreibung des Platzes keine Vertreterin des entsprechenden Geschlechts zur Wahl stellt. ²Die

Ausschreibung ist auch bei besetztem Platz möglich.

(3) ¹Geschäftsführerinnen werden zu Vertreterinnen mit besonderem Sitz (besondere Vertreterin), wenn der Fachschaftsrat die maximal mögliche Zahl an Basis- und weiteren Vertreterinnen entsandt hat. ²Ist die Geschäftsführerin Basis- oder weitere Vertreterin, kann der Fachschaftsrat eine Vertreterin neu entsenden.

(4) ¹Eine Fachschaft darf insgesamt nicht mehr als fünf Vertreterinnen haben.

(5) ¹Entsendet ein Fachschaftsrat weniger weitere Vertreterinnen als ihm das nach Abs. 2 Nr. 2 möglich ist, geht die Möglichkeit der Entsendung dieser Vertreterinnen nach zwei aufeinander folgenden Sitzungen an die nach dem Höchstzahlverfahren gemäß Absatz 2 Nr. 2 nachfolgenden Fachschaften über.

(6) ¹Nimmt eine Vertreterin an zwei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt nicht teil, ruht ihr Mandat für die Zeit ihrer weiteren Abwesenheit. ²Ruhende Mandate weiterer Vertreterinnen werden wie Nichtentsendungen nach Abs. 3 behandelt.

(7) ¹Nach Rücktritt oder Abwahl einer Geschäftsführerin hat der entsprechende Fachschaftsrat alle Vertreterinnen neu zu entsenden.

(8) ¹Die Mitgliedschaft einer Vertreterin im Studentenrat endet mit dem Ende der Legislatur des Studentenrates. Ferner endet sie durch Rücktritt, Exmatrikulation, Tod oder Rücknahme der Entsendung durch den Fachschaftsrat.

§ 22 Konstituierung des Studentenrats

(1) ¹Der Studentenrat konstituiert sich frühestens am 22. Kalendertag und spätestens am 42. Tag nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse gemäß § 14 Abs. 2.

Vierter Abschnitt

§ 23 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die Regelung des § 7 Absatz 3 Satz 2 tritt erst im Jahr 2010 in Kraft.

(2) ¹Alle Fristen der Wahl der Fachschaftsräten richten sich 2009 nach den Fristen der Universitätswahlen.

(3) ¹Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung werden sämtliche anders lautenden Regelungen zur Wahl und der darauf folgenden Zusammensetzung der Fachschaftsräte und des Studentenrates der Technischen Universität ungültig.

Geändert am 06. Januar 2014
§ 21 Abs. 2 : NEU Listenpunkt 4

Geändert am 17. Oktober 2016

Geändert am 18. Oktober 2018

Nathalie Schmidt
komm. GF Soziales

Sebastian Jaster
GF Inneres und Finanzen